

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Jobcenter	Nr. 148/2023
--	------------------------

Betreff:

Sachstand Bürgergeld

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung Berichterstattung: Susanne Beier	30.08.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Am 1.1.2023 ist durch das 12. Änderungsgesetz zum SGB II das Bürgergeld in Kraft getreten. Die Einführung erfolgt in zwei Phasen, wovon die erste direkt zu Jahresbeginn startete. Sie berührte in erster Linie den Bereich passive Leistungen und beinhaltete u.a. eine Regelsatzerhöhung, eine Karenzzeit von 12 Monaten für Wohnen und für geschütztes Vermögen. Zu diesen Punkten wurde in der AWiG-Sitzung am 08. März 2023 ausführlich berichtet (vgl. auch Vorlage Nr. 007/2023).

Der Start in diese erste Phase des Bürgergeldes ist im Jobcenter Kreis Warendorf gut verlaufen. Insbesondere haben die Bürgerinnen und Bürger pünktlich ihre Leistungen erhalten.

Nunmehr ist zum 1.7.2023 die zweite Phase des Bürgergeldes gestartet. Diese beinhaltet Änderungen sowohl für den Bereich der Leistungsgewährung als auch für die Arbeitsvermittlung.

Im Einzelnen:

- Freibeträge für Erwerbseinkommen werden verbessert.
- Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ - dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten.
- Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt.
- Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- Die Weiterbildungsprämie wird entfristet, Weiterbildungsgeld (150 € /Monat) und Bürgergeldbonus (75 € /Monat) kommen hinzu.
- Das Nachholen eines Berufsabschlusses ist nunmehr auch ungekürzt möglich.

Wesentliche Änderungen sind darüber hinaus die Einführung von Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren.

Kooperationsplan:

Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird seit dem 01.07.2023 sukzessive durch einen rechtlich nicht verbindlichen Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) ersetzt. Bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht haben zunächst weiter Bestand. Diese sind bis zum 31.12.2023 auf die neue Systematik des Kooperationsplans umzustellen und verlieren spätestens nach dem 31.12.2023 ihre Gültigkeit.

Der Kooperationsplan wird nicht mit Rechtsfolgenbelehrung versehen, nicht unterschrieben und begründet für beide Seiten keine eigenen, unmittelbaren Rechte bzw. Ansprüche. Der Kooperationsplan stellt keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar.

Die Einladung von Leistungsberechtigten zur gemeinsamen Erstellung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan erfolgt immer ohne Rechtsfolgenbelehrung über die Konsequenzen des Nichterscheinens. Erscheint die/der Leistungsberechtigte nicht zum Erstge-

spräch und ist hierfür kein wichtiger Grund bekannt, wird die folgende Einladung zu einem persönlichen Gespräch mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen.

Schlichtungsverfahren:

Das Schlichtungsverfahren wurde in § 15a SGB II geregelt. Ist die Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Jobcenter und der/dem Leistungsberechtigten nicht möglich, wird auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet. Das Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die Entwicklung eines gemeinsamen Lösungsvorschlags für die Erstellung oder Fortschreibung eines gemeinsamen Kooperationsplans. Damit sollen ein gemeinsames Verständnis zum Eingliederungsprozess sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe gefördert werden.

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Leistungsberechtigten bzw. den Leistungsberechtigten freiwillig. Unabhängig davon, welche Seite das Schlichtungsverfahren einleitet, entstehen daraus keine Nachteile für die Leistungsberechtigten.

Die Schlichtungsstelle kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Jobcenters bzw. der Kreisverwaltung angesiedelt werden; Voraussetzung ist lediglich die Hinzuziehung einer Person, die bisher unbeteiligt war und insofern nicht weisungsgebunden ist. Das Jobcenter Kreis Warendorf hat sich bewusst dafür entschieden, die Schlichtungspersonen nicht aus Jobcenter- und auch nicht aus sonstigen Kreisbeschäftigten zu bilden. Vielmehr wurden fünf ehrenamtliche Kräfte gewonnen, die fachlich und persönlich versiert sind, aber in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Jobcenter stehen (drei Frauen, zwei Männer). Dadurch soll dem Grundgedanken der Neutralität und Unvoreingenommenheit in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Über die Homepage des Jobcenters, über Flyer sowie in persönlichen Beratungsgesprächen werden Leistungsberechtigten über die Möglichkeit der Einschaltung der Schlichtungsstelle informiert. Die Einschaltung von Schlichtungspersonen soll so unbürokratisch und einfach wie möglich erfolgen.

Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung. Sollte kein Lösungsvorschlag gefunden werden, wird das Verfahren spätestens nach Ablauf von vier Wochen beendet.

Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen sind während des Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen.

Ist es im Rahmen der Beratung oder im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens nicht gelungen, sich gemeinsam auf eine Integrationsstrategie zu einigen und diese in einem Kooperationsplan festzuhalten, so erfolgen die erforderlichen Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.

In den weiteren Beratungsgesprächen soll dennoch weiterhin versucht werden, die/den Leistungsberechtigten/n für eine Zusammenarbeit auf Basis eines Kooperationsplans zu gewinnen, um gemeinsam an einer nachhaltigen Integration zu arbeiten.